## Gesetz über die politischen Rechte (Nichtanwendung auf Urnengänge bis Ende Februar 2005)

(vom 20. Oktober 2004)

## Der Regierungsrat beschliesst:

- I. Die Urnengänge bis Ende Februar 2005 sowie der Urnengang eines zweiten Wahlgangs zu den Wahlen vom 27. Februar 2005 im April 2005 werden nach den Vorschriften des Wahlgesetzes vom 4. September 1983 und der Verordnung über die Wahlen und Abstimmungen vom 2. Mai 1984 durchgeführt.
  - II. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:

Jeker Husi